jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/8/13 1Ob159/02t, 6Ob142/19d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.08.2002

Norm

EO §387 Abs1
JN §3

Rechtssatz

Das Rekursgericht kann zur meritorischen Entscheidung über einen Sicherungsantrag funktionell auch dann zuständig werden, wenn ihn das Erstgericht ohne Sachentscheidung aus formellen Gründen zurückwies.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 159/02t
  Entscheidungstext OGH 13.08.2002 1 Ob 159/02t
- 6 Ob 142/19d
  Entscheidungstext OGH 29.08.2019 6 Ob 142/19d
  Vgl aber; Beisatz: Wenn das Rekursgericht den erstinstanzlichen Beschluss als nichtig aufgehoben und den Sicherungsantrag selbst zurückgewiesen hat, kommt eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über den Rekurs nicht in Betracht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116828

Im RIS seit

12.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at